

Erläuterungen/Bemerkungen zum Antrag auf eine Genossenschaftswohnung

Genossenschaftswohnungen werden nur an volljährige Mitglieder unserer Genossenschaft zu Wohnzwecken vermietet.

Die Vergabe erfolgt im Hinblick auf die soziale Verantwortung ausschließlich durch den Vorstand. Liegen für eine zu vermietende Wohnung mehrere vergleichbare Wohnungsbewerbungen vor, kann die Vergabe anhand sozialer Aspekte entschieden werden.

Eine unterschiedliche Behandlung der Bewerber kann im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstruktur sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig sein.

Das Recht zur Nutzung der Wohnung ist an die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft und an die Übernahme von Genossenschaftsanteilen gebunden.

Die Anzahl der erforderlichen Genossenschaftsanteile für eine Genossenschaftswohnung richtet sich nach der Wohnfläche:

3 Genossenschaftsanteile x 310,00 € = 930,00 € für eine Wohnung bis 49,99 m²,

4 Genossenschaftsanteile x 310,00 € = 1.240,00 € für eine Wohnung von 50,00 m² bis 74,99 m²,

5 Genossenschaftsanteile x 310,00 € = 1.550,00 € für eine Wohnung über 75,00 m².

Weitere Anteilzeichnungen sind freiwillig möglich.

Bei Beitritt ist ein einmaliges Eintrittsgeld in Höhe von 40,00 € zu zahlen.

Die Schlüsselübergabe kann erst nach Zeichnung der erforderlichen Anteile und Geldeingang bei der Genossenschaft erfolgen.

Die Erklärung eines Mitglieds zur Anmietung einer Genossenschaftswohnung ist verbindlich.

Wer eine zugesagte Wohnung nicht bezieht, wird von einer Wohnungsbewerbung ausgeschlossen.

Lehnt das Mitglied trotz eigener Zusage und Zusage der Wohnung durch die GEW die Unterzeichnung eines entsprechenden Dauernutzungsvertrages ab, so ist es auf Dauer von der Anmietung einer anderen Genossenschaftswohnung ausgeschlossen, es sein denn, die Nichteinhaltung der Zusage beruht nachweislich auf Umständen, die das Mitglied an der Übernahme der Wohnung hindern und die vorher nicht erkennbar waren.

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen sind in besonders begründeten Einzelfällen möglich.

Das Geschäftsguthaben stellt keine Kautionsdarstellung dar. Eine Abtretung oder Verpfändung des Geschäfts- bzw. Auseinandersetzungsguthabens sowie anfallender Dividenden (Gewinnbeteiligungen) an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet, soweit nicht der Vorstand Ausnahmen zulässt.

Mieter dürfen in der Mietwohnung keine Hunde und / oder Katzen halten und / oder beherbergen.

Die Wohnungen der Genossenschaft werden ohne Bodenbeläge (PVC, Teppich, usw.) vermietet, da diese Kosten nicht in der Miete enthalten sind. Das Anschaffen und lose Verlegen von Bodenbelägen obliegt dem Mieter. Die Hinweise zum Verlegen von Laminat, PVC- und Teppich-Auslegware sind zu beachten.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der ursprüngliche Zustand = belagfähiger Untergrund (z.B. Holzdielen, Verlegeplatten, Beton, etc.) vom Mieter auf seine Kosten wiederherzustellen.

Sollte die Wohnung mit Gaseinzelöfen ausgestattet sein, so stellt die Genossenschaft nur zwei Heizmöglichkeiten (i.d.R. Küche und Wohnzimmer) zur Verfügung. Die Heizmöglichkeit im Bad wird ebenfalls von der Genossenschaft gestellt. Für die Beheizung aller anderen Wohnräume hat der Mieter selbst Sorge zu tragen, da der Mietzins nur auf die o. g. Ausstattung berechnet wurde.

Schall- und Wärmeschutz der Gebäude entsprechen nicht den heutigen Anforderungen bzw. Maßstäben, sondern dem Stand der Technik des Baujahres. Die Bauqualität, insbesondere die Feuchtigkeitssperre im Kellerbereich, entspricht dem Baujahr. Gerade Kellerräume können baujahrbedingt naturfeucht und daher nur bedingt nutzbar sein. Der vertragsgemäße Gebrauch der Nebenräume (Keller, Dachboden) ist von vornherein auf den bestehenden Zustand ausgerichtet (Besichtigung vorab wird empfohlen).

Die Hausordnung ist seitens des Mieters ordnungsgemäß und regelmäßig durchzuführen.